

Eine einvernehmliche Vertragsaufhebung kann die Rechtsfolgen einer freien Kündigung

Welche Rechtsfolgen die Vereinbarung einer einverständlichen Vertragsaufhebung hat, ist durch Auslegung zu ermitteln.

- Kommt der Auftragnehmer einem Auflösungswunsch des Bestellers etwa nach einer unberechtigten Kündigung vor?
- Liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung für Auftraggeber oder -nehmer vor, so ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 8 Abs. 1 VOB/B 2012.
- Einigen sich die Parteien ohne Bezugnahme auf ein Kündigungsrecht auf eine Vertragsauflösung, so kann die Vereinbarung als einverständliche Vertragsaufhebung zu verstehen sein.

OLG Stuttgart, Urteil vom 12.12.2023 - 10 U 22/23 Sachverhalt Die Parteien haben einen VOB/B-Werkvertrag geschlossen. Nach Aufforderung der Auftraggeberin zur Wiederaufnahme ihrer noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit reagierte der Auftragnehmer mit einer Begründung. Die Auftraggeberin forderte den Auftragnehmer zur Abrechnung nach dem derzeitigen Leistungsstand auf. Der Auftragnehmer erstellte eine Abrechnung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Entscheidung Der Auftragnehmerin steht der geltend gemachte Anspruch nach § 8 Abs. 1 VOB/B 2012 (sog. große Kündigungsvergütung) der Auftraggeberin liegt zwar nicht vor; jedoch hat die Auftraggeberin selbst vorgetragen, dass ihre Aufforderung, nach derzeitigen Leistungsstand abgerechnet werden kann. Abgesehen davon kann auch die Vereinbarung einer einverständlichen Vertragsaufhebung die Folgen des § 8 Abs. 1 VOB/B 2012 (sog. große Kündigungsvergütung) enthalten, ist anhand der Umstände des Einzelfalls auszulegen. Die Auslegung ergibt im hiesigen Fall, dass die Parteien sich in der Vereinbarung auf die Abrechnung der erbrachten Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 VOB/B 2012 (sog. große Kündigungsvergütung) abrechnen kann. Praxishinweis Bei einer einverständlichen Vertragsaufhebung getroffen wird, sollte darin eine Regelung für die konkreten Rechtsfolgen enthalten sein. Fehlt in der Vereinbarung eine solche Regelung, ist die Vereinbarung zu ermitteln. Dies birgt die Gefahr, dass die Vertragsaufhebung wie eine freie Kündigung den Anspruch auf die sog. große Kündigungsvergütung